



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Teilrevision des Gemeindegesetzes**

Datum: 10. Februar 2015

Nummer: [2015-068](#)

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

vom 10. Februar 2015

Teilrevision des Gemeindegesetzes

Inhaltsübersicht

- A. Zusammenfassung
- B. Ausgangslage
 - 1. Revisionsgründe
 - 2. Arbeitsgruppe
 - 3. Vernehmlassung
- C. Motion Regula Meschberger, Initiative zur Einführung des Einwohnerrats
- D. Weitere Gesetzesänderungen
 - 4. Unvereinbarkeit
 - 5. Amtliche Publikationen
 - 6. Behördenreferendum
 - 7. Redaktionelle Anpassungen
- E. Konkordanztabelle
- F. Kostenfolgen und Regulierungsfolgenabschätzung
- G. Anträge

A. Zusammenfassung

Das geltende Gemeindegesetz (SGS 180) stammt aus dem Jahre 1970 und ist in den Jahren 1995, 2003 und 2011 bereits drei Teilrevisionen unterzogen worden. Es bewährt sich gut und gibt praktisch auf alle Rechtsfragen aus der Praxis eindeutige Antworten.

Aufgrund der überwiesenen Motion Meschberger betreffend Initiative zur Einführung des Einwohnerrats ([2012/184](#)) ist eine weitere, vierte Teilrevision des Gemeindegesetzes an die Hand zu nehmen. Zudem werden auch diesmal Lücken geschlossen, die sich in der täglichen Anwendungspraxis gezeigt haben.

Neu muss die Initiative auf Einführung des Einwohnerrats eine formulierte sein, und die Formulierung muss in einer ausgearbeiteten Gemeindeordnungsänderung bestehen. Mit der Ausformulierung ist sichergestellt, dass die Gemeindeordnungsänderung auch dann an die Urne zur Abstimmung gelangt, wenn sie, und mithin die Initiative, von der Gemeindeversammlung abgelehnt wird. Neu kann der Initiative auch einen Gegenvorschlag gegenüber gestellt werden, z.B. betreffend eine andere Anzahl Einwohnerratsmitglieder oder betreffend Einführung einer Gemeindegemeinschaft anstelle des Einwohnerrats.

Weiter werden gesetzgeberische Lücken geschlossen, die die Anwendungspraxis aufgezeigt hat. Vorab wird die Unvereinbarkeit zwischen der Mitgliedschaft in einer Gemeindebehörde und der Eigenschaft als Gemeindeangestellte/r ausgedehnt. Neu sollen die Mitgliedschaften im Gemeinderat und in der Sozialhilfebehörde nicht mehr vereinbar sein mit der Funktion als Gemeindegemeinschaft bzw. als Sozialarbeiter/in.

Sodann werden die amtlichen Publikationen neu geregelt und die Gemeinden dazu verpflichtet, ihre Erlasse auf ihrer Homepage zu publizieren. Die Zuständigkeit zum Verfassen der Erläuterungen zu einwohnerrätlichen Behördenreferenden wird geklärt. Schliesslich erfolgen noch redaktionelle Anpassungen.

Die Gesetzesrevision hat in der Vernehmlassung eine gute Aufnahme gefunden.

Sie ist für den Kanton kostenneutral und für die Gemeinden nur teilweise leicht kostensteigernd.

B. Ausgangslage

1. Revisionsgründe

Das Gemeindegesetz (SGS 180) stammt aus dem Jahre 1970 und ist in den Jahren 1995, 2003 und 2011 drei Teilrevisionen unterzogen worden. Während die erste Teilrevision Anpassungen an die neue Kantonsverfassung vornahm sowie Lücken füllte, wurde bei der zweiten Teilrevision vor allem die bis dahin praktisch nicht normierte interkommunale Zusammenarbeit geregelt. Bei der dritten Teilrevision ging es um das Schliessen von formellrechtlichen Lücken für die Ermöglichung von Gemeindefusionen. - Das Gemeindegesetz mit den drei Teilrevisionen bewährt sich gut. In der tagtäglichen Anwendung können heute praktisch alle Fragen zum Gemeinde-recht direkt anhand des Gesetzestextes beantwortet werden.

Die nun vorgelegte, vierte Teilrevision beruht auf folgenden Ursachen:

- a) Die vom Landrat am 24. Januar 2013 überwiesene Motion von Regula Meschberger, Änderung des Gemeindegesetzes in Bezug auf die Behandlung von Initiativen zur Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation ([2012/184](#)), ist gesetzgeberisch umzusetzen.
- b) Die Anwendungspraxis hat wiederum einige wenige Lücken aufgezeigt, die nun gesetzgeberisch geschlossen werden können. Es handelt sich dabei um Aspekte der Unvereinbarkeit, der amtlichen Publikationen, des Behördenreferendums, der Genehmigung von Reglementen und Verträgen sowie um redaktionelle Anpassungen.

2. Arbeitsgruppe

Der Regierungsrat hat am 26. Februar 2013 eine Arbeitsgruppe zur Revision des Gemeindegesetzes eingesetzt und sie aufgrund der Nominierungen des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) wie folgt zusammengesetzt:

1. Daniel Schwörer, FKD, Leiter Stabsstelle Gemeinden (Vorsitz, Gesetzesausarbeitung)
2. Anton Lauber, Gemeindepräsident Allschwil
3. Markus Meyer, Gemeindeverwalter Waldenburg
4. Rolf Neukom, Gemeindepräsident Arboldswil
5. Thomas Sauter, Leiter Allgemeine Verwaltung Reinach
6. Willi Schweighauser, e. Gemeindeverwalter Bottmingen
7. Lotti Stokar, Gemeindepräsidentin Oberwil
8. Myrta Stohler, e. Gemeindepräsidentin Diegten, e. Präsidentin VBLG
9. Peter Vogt, Gemeindepräsident Muttenz, Präsident VBLG

Anton Lauber ist per 1. Juli 2013 in den Regierungsrat gewählt worden und ist daher aus der Arbeitsgruppe ausgeschieden. Am 15. Oktober 2013 hat der Regierungsrat auf Vorschlag des VBLG Walter Ziltener, Stadtverwalter Laufen, als Nachfolger in die Arbeitsgruppe gewählt.

Willi Schweighauser ist per Ende Oktober 2013 aus gesundheitlichen Gründen aus der Arbeitsgruppe zurückgetreten. Der VBLG hat auf eine Nachfolgenomination verzichtet.

Die Arbeitsgruppe ist zu 14 Sitzungen zusammengetreten. Sie hat eine erste und eine zweite Lesung durchgeführt sowie die Vernehmlassungsergebnisse ausgewertet. Sie hat in allen Fragen Übereinstimmung erreicht.

3. Vernehmlassung

3.1 Durchführung

Am 8. Juli 2014 hat der Regierungsrat die Finanz- und Kirchendirektion beauftragt, die Entwürfe zur Gemeindegesetzesänderung und zur Landratsvorlage bis zum 31. Oktober 2014 in die Vernehmlassung bei den Parteien, den Verbänden, den Einwohnergemeinden, den Bürgergemeinden, den Burgergemeinden und den Burgerkorporationen zu geben.

3.2 Stellungnahmen

Die SVP stimmt der Vorlage im Grundsatz zu. Sie begrüsst, dass die Unvereinbarkeit für Gemeindeangestellte neu auch die Lehrkräfte umfassen soll. Allerdings sollen Gemeindeangestellte nicht neu der Gemeindekommission angehören dürfen, da diese mittels Anträgen grossen Einfluss auf die Gemeindeversammlung ausüben kann. Die Frist bis zur nächsten Gemeindeversammlung für den Gegenvorschlag zur Initiative auf Einführung des Einwohnerrats erachtet sie als zu kurz und beantragt Streichung. Ebenfalls zur Streichung beantragt sie die Möglichkeit, bis vier Tage vor der Gemeindeversammlung das Geschäftsverzeichnis erweitern zu können. - Die Forderungen nach Ausdehnung der Unvereinbarkeit auf die Gemeindekommissionsmitgliedschaft sowie diejenige nach Streichung der viertägigen Nachfrist nimmt die Vorlage auf.

Die SP begrüsst die Neuregelung der Initiative auf Einführung des Einwohnerrats. Hingegen lehnt sie die Ausdehnung der Unvereinbarkeitsregelungen auf die Gemeindelehrkräfte dezidiert ab. Betreffend den Internetpublikationen regt sie an, dass auch die Einladungen zu Gemeindeversammlungen und deren Beschlüsse zu publizieren sind.

Die FDP stimmt der Vorlage ohne Änderungen zu.

Die CVP stimmt den vorgeschlagenen, inhaltlichen und redaktionellen Änderungen zu. Insbesondere begrüsst sie, dass betreffend der nun umfassenden Unvereinbarkeit eine klare, einfache Regel eingeführt wird und alle Gemeindegestellten diesbezüglich gleichgestellt werden.

Die GLP gibt ihrer Irritation Ausdruck, dass ihre in der - *vor dem Vernehmlassungsstart abgewiesenen* - Motion [2013/100](#) formulierten Anliegen keinen Eingang in die Teilrevision gefunden haben. Zudem lehnt sie die Neuregelung der Initiative auf Einführung des Einwohnerrats als unnötig ab. Sie befürwortet die Ausdehnung der Unvereinbarkeit auf die Gemeindelehrkräfte, wie auch die neuen Regelungen zu den amtlichen Publikationen und dem Behördenreferendum.

Die EVP gibt bekannt, dass sie sich aus zeitlichen Gründen nicht zur Vorlage äussert.

Die Grünen haben keine Vernehmlassung eingereicht.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) begrüsst grundsätzlich die Vorlage. Betreffend der Initiative auf Einführung des Einwohnerrats fordert er die Ausdehnung u.a. der Behandlungsfrist von einem Jahr auf 18 Monate. Er begrüsst explizit, dass Gemeindelehrkräfte nicht mehr von den Unvereinbarkeitsbestimmungen ausgenommen werden, die für andere Gemeindeangestellte gelten. Bei den Nachtragskrediten fordert er, dass nicht nur diejenigen zum Budget vom Referendum ausgenommen sind, sondern alle. Schliesslich bringt er eine Reihe

zusätzlicher Vorschläge zu punktuellen Änderungen am Gemeindegesetz vor. – Die Forderung nach Ausdehnung der Initiativen-Behandlungsfrist nimmt die Vorlage auf.

Der Verband der Gemeindeverwalterinnen und -verwalter des Kantons Basel-Landschaft schliesst sich grundsätzlich der Stellungnahme des VBLG an. Zudem wünscht er die Beibehaltung der jetzigen Publikationsform („in geeigneter Weise“) sowie den Referendumsfristbeginn ab Beschluss und nicht ab Publikation desselben. - Die Forderung nach einem Referendumsfristbeginn ab Beschluss nimmt die Vorlage auf.

Der Verband der Verantwortlichen für Gemeindefinanzen und Gemeindesteuern des Kantons Basel-Landschaft stimmt den finanzthematischen Gesetzesänderungen zu.

Der Lehrerinnen- und Lehrerverein Baselland lehnt die Ausdehnung der Unvereinbarkeit auf Gemeindelehrkräfte ab.

Der Verband der Schulleitungspersonen des Kantons Basel-Landschaft begrüsst die Ausdehnung der Unvereinbarkeit auf Gemeindelehrkräfte.

Der VPOD lehnt die Ausdehnung der Unvereinbarkeit auf Gemeindelehrkräfte ab und will sie nur auf die Schulleitungspersonen beschränkt wissen.

Von den 86 Einwohnergemeinden haben sich 31 zur Vorlage vernehmen lassen. Davon befürwortet eine Gemeinde die Vorlage vorbehaltlos, eine Gemeinde stellt eigene Forderungen auf, 15 Gemeinden schliessen sich Vernehmlassung des VBLG an und 14 bringen zusätzlich zu dieser weitere Forderungen vor. Dabei ist die meistgenannte Forderung die Beibehaltung des Referendumsfristbeginns ab Gemeindeversammlungsbeschluss und nicht ab Publikation desselben. - Die Vorlage nimmt die Forderung auf.

Der VBLG weist darauf hin, dass gemäss Beschluss seiner Delegiertenversammlung diejenigen Gemeinden, die keine Vernehmlassung einreichen – vorliegend sind das 55 – sich stillschweigend seiner Vernehmlassung anschliessen, was bei der Auswertung entsprechend zu beachten sei. Demgemäss gilt die Stellungnahme des VBLG für 84 der 86 Gemeinden.

Von den Bürgergemeinden, Burgergemeinden und Burgerkorporationen haben sich die Bürgergemeinde Aesch und die Bürgergemeinde Liestal vernehmen lassen. Sie stimmen der Vorlage zu.

3.3 *Umsetzungen*

Die Vernehmlassung zeigt bei der Initiative auf Einführung des Einwohnerrats, dass die Behandlungsfristen einerseits vorzuschreiben und andererseits zu verlängern sind. Darum erfolgt erstens die Berichterstattung des Gemeinderats zur zustandegekommenen Initiative längstens innert eines halben Jahres (§ 49b), darum hat zweitens der Gemeinderat einen Gegenvorschlag nicht bis zur nächsten Gemeindeversammlung, sondern erst innert eines halben Jahres zu unterbreiten (§ 49c Absatz 1), und darum muss drittens die Urnenabstimmung über die Initiative nicht innert eines Jahres, sondern erst innert eineinhalb Jahren seit Einreichung stattfinden (§ 49d Absatz 1).

Als umstrittenster Punkt der Vorlage gilt wohl die Ausdehnung der Unvereinbarkeit auf die Gemeindelehrkräfte. Diese wird angesichts der Befürwortung durch die meisten Parteien sowie durch die Gemeinden beibehalten (§ 9 Absatz 1). Im Gegenzug wird die Anregung aufgenom-

men, auf die vorgeschlagene Vereinbarkeit für Gemeindeangestellte in der Gemeindegemission zu verzichten. Diese Konstellation soll weiterhin unvereinbar sein, da der Gemeindegemission gemäss geltendem Recht mehr Kompetenzen zugeordnet werden können als bloss die Vorberatung von Gemeindeversammlungsgeschäften (§ 88 Absatz 2), so beispielsweise die Funktion als Wahlbehörde (§ 88 Absatz 3) oder eine weitergehende Finanzkompetenz (§ 88 Absatz 4).

Bei den neuen Regelungen über die Publikationen ist vorallem von einigen Gemeinden gefordert worden, dass der Referendumsfristbeginn ab Gemeindeversammlungsbeschluss beibehalten werden soll und nicht geändert wird ab Veröffentlichung im Publikationsorgan (§ 49 Absatz 2). Die vorgebrachten Argumente überzeugen, so dass diesbezüglich das Gemeindegesetz nicht geändert wird.

Die bisherige Regelung, wonach bis zu vier Tage vor der Gemeindeversammlung dieser Nachträge zum Geschäftsverzeichnis unterbreitet werden können (§ 57 Absatz 2), ist als unsachgemäss und als undemokratisch kritisiert worden. In der Tat dürfte eine seriöse Vorbereitung, sei es auf Seiten des Gemeinderats, sei es auf Seiten der Stimmberechtigten, bei einer solch kurzfristigen Geschäftserstellung bzw. -zustellung nicht gewährleistet sein. Die ordentliche Publikation der Gemeindeversammlung und ihrer Geschäfte 10 Tage vorher (§ 55) soll nicht mehr unterstritten werden können, so dass die 4-Tages-Frist ersatzlos aufgehoben wird.

C. Motion Regula Meschberger, Initiative zur Einführung des Einwohnerrats

Am 21. Juni 2012 hat Regula Meschberger die Motion *Änderung des Gemeindegesetzes in Bezug auf die Behandlung von Initiativen zur Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation* ([2012/184](#)) eingereicht. Der Landrat hat die Motion am 24. Januar 2013 stillschweigend überwiesen. Die Motion hat folgenden Wortlaut:

Das Gemeindegesetz regelt in § 123 Absatz 2, dass eine Initiative, die der Einwohnerrat in der Sache ablehnt, innert eines Jahres zur Volksabstimmung gebracht werden muss. Gemäss § 49a gilt diese Regelung auch für die Initiative zur Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation. In diesem Fall handelt es sich um die Gemeindeversammlung, welche die Initiative ablehnt.

In der Gemeinde Birsfelden hat die Gemeindeversammlung im Juni 2011 die Initiative zur Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation angenommen. Im Oktober 2011 lehnte die Gemeindeversammlung die zur Einführung des Einwohnerrates notwendige Revision der Gemeindeordnung ab. Die Initiant/innen gingen davon aus, dass die Initiative nach dieser Ablehnung der Volksabstimmung unterstellt werden müsste. Der Regierungsrat stellte in seiner Antwort auf die Beschwerde gegen den Entscheid des Gemeinderates, keine Volksabstimmung durchzuführen, fest, dass der Fall, dass die Initiative zur Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation angenommen, die Umsetzung aber abgelehnt wird, vom Gesetzgeber nicht vorhergesehen worden und deshalb im Gemeindegesetz nicht geregelt worden ist. Es besteht also eine echte Lücke im Gemeindegesetz, die nicht durch Rechtsanwendung gefüllt werden kann. Um klare Ausgangslagen zu schaffen, wäre es deshalb sinnvoll, diese Gesetzeslücke zu beseitigen und im Gemeindegesetz eine entsprechende Regelung aufzunehmen.

Ich beantrage dem Regierungsrat, das Gemeindegesetz in § 123 so zu ändern, dass Initiativen, die in der Sache vom Einwohnerrat, resp. der Gemeindeversammlung angenommen worden sind, deren Umsetzung in der Folge aber abgelehnt wird, dem Volk zur Abstimmung unterbreitet werden müssen.

Der Regierungsrat hat es begrüsst, dass die Motion überwiesen worden ist, legt sie doch den Finger auf einen erwiesenenmassen wunden Punkt. Der geltende § 49a verweist für die formelle Initiativenbehandlung auf diejenige in Gemeinden mit Einwohnerrat, was sich als zu ungenau herausgestellt hat: Aus § 123, auf den § 49a verweist, kann nämlich nicht herausgelesen werden, dass der Gemeinderat die unformulierte Initiative auf Einführung des Einwohnerrats ausformulieren und als Änderung der Gemeindeordnung der Gemeindeversammlung vorlegen sollte. Jedoch kann nur mit einem solchen einstufigen Vorgehen sichergestellt werden, dass die Gemeindeversammlung nicht - zweistufig - nach Zustimmung zur Initiative die später erfolgende, entsprechende Gemeindeordnungsänderung ablehnt und somit das Referendum ausschliesst (vgl. § 49 Absatz 3 Buchstabe d).

Die Motionärin beantragt, die gesetzliche Korrektur bei § 123 vorzunehmen. Zielführender ist es, diese Bestimmung zu belassen - sie ist für die Initiativenbehandlung in Einwohnerratsgemeinden nach wie vor stimmig - und die Korrektur bei § 49a anzusetzen und hier das Verfahren spezifisch und verweislos zu regeln. Daher werden folgende Neuregelungen vorgeschlagen:

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 49a Initiative auf Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation</p> <p>¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können das nichtformulierte Begehren auf Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation stellen. Bei mehr als 5000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften.</p> <p>² Die Einzelheiten der Initiative richten sich nach den §§ 122 Absatz 4 und 123. Zuständig anstelle des Einwohnerrates ist die Gemeindeversammlung.</p> <p>³ Bei der Behandlung des Initiativbegehrens findet keine Erheblicherklärung (§ 68 Absatz 4) statt.</p>	<p>§ 49a Initiative auf Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation</p> <p>¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können das formulierte Begehren auf Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation stellen. Bei mehr als 5000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften.</p> <p>² Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag zur Änderung der Gemeindeordnung.</p>	<p>§ 49a wird neu gefasst und schreibt vor, dass die Initiative auf Einführung des Einwohnerrats neu eine formulierte sein muss (Absatz 1) und dass die Formulierung in einer ausgearbeiteten, sprich ausformulierten Gemeindeordnungsänderung bestehen muss (Absatz 2). Der Einwohnerrat, d.h. die ausserordentliche Gemeindeorganisation (§ 5 Absatz 3) kann nur durch eine Gemeindeordnungsänderung eingeführt werden (§ 112) und bedarf gemäss § 48 Buchstabe a zwingend der Urnenabstimmung. Mit der Formulierung ist sichergestellt, dass die Gemeindeversammlung bereits bei der Initiativbehandlung formell die Gemeindeordnungsänderung behandelt und diese nicht erst an einer nachfolgenden Versammlung und dann referendumsausschliessend ablehnt.</p>
	<p>§ 49b Verfahren</p> <p>¹ Der Gemeinderat erstattet der Gemeindeversammlung zur gültig zustande gekommenen Initiative innert eines halben Jahres Bericht und stellt Antrag.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung erklärt eine unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Initiative für ungültig.</p> <p>³ Sie kann für die Urnenabstimmung eine Empfehlung zur Annahme oder zur Ablehnung der Initiative abgeben.</p>	<p>§ 49b ist neu und ist den Bestimmungen über die Initiative auf Kantonsebene nachgebildet. Absätze 1 und 2 entsprechen § 78 Absätze 1 bzw. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte (SGS 120). Absatz 3 entspricht kantonal geübter Usanz.</p>
	<p>§ 49c Gegenvorschlag</p> <p>¹ Die Gemeindeversammlung kann die Beratung der Initiative ausstellen und den Gemeinderat beauftragen, ihr innert eines halben Jahres einen Gegenvorschlag</p>	<p>§ 49c ist neu und stipuliert die bei Initiativen übliche Möglichkeit eines Gegenvorschlags. Inhaltlich kann ein Gegenvorschlag beispielsweise darin bestehen, eine andere Anzahl Einwohnerratsmitglieder (§ 113) oder an-</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
	<p>schlag zur Initiative zur Beschlussfassung zu unterbreiten.</p> <p>² Der Gegenvorschlag muss formuliert sein und enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag zur Änderung der Gemeindeordnung.</p> <p>³ Der Gemeinderat kann auch von sich aus der Gemeindeversammlung einen Gegenvorschlag zur Initiative zur Beschlussfassung unterbreiten.</p>	<p>stelle des Einwohnerrats eine Gemeindekommission (§ 88) vorzuschlagen. Der Gegenvorschlag kann aus der Mitte der Gemeindeversammlung kommen (Absatz 1) oder auch schon von Beginn weg vom Gemeinderat (Absatz 3). Absatz 2 setzt das Gebot von § 79 Absatz 1 des Gesetzes über die politischen Rechte (SGS 120) analog um, wonach einer formulierten Initiative nur ein formulierter Gegenvorschlag gegenüber gestellt werden darf.</p>
	<p>§ 49d Urnenabstimmung, Inkrafttreten</p> <p>¹ Die Urnenabstimmung über die Initiative und gegebenenfalls über den Gegenvorschlag hat innert eineinhalb Jahren seit Einreichung der Initiative zu erfolgen.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt nach Rücksprache mit dem Initiativkomitee das Inkrafttreten der angenommenen Initiative oder des angenommenen Gegenvorschlags. Dabei hat § 45 Absatz 2 keine Geltung.</p>	<p>§ 49d ist neu und ist dem Gebot der fristgemässen Initiativbehandlung der Kantonsverfassung nachgebildet (vgl. § 29 Absatz 2 KV, SGS 100). Auf Kantonsebene beträgt die maximale Behandlungsfrist eineinhalb Jahre und auf Gemeindeebene nun ebenfalls (Absatz 1). Neu ist, dass der initiativ-begründete Einwohnerrat nicht mehr nur auf den Beginn einer Amtsperiode eingeführt werden kann (vgl. § 45 Absatz 2), sondern auf irgend einen geeigneten Zeitpunkt hin (Absatz 2). Dies entlastet die Initianten von zeitlichem Druck bei der Vorbereitung ihrer Initiative.</p>
<p>§ 49b Initiative auf Gründung einer Bürgergemeinde</p>	<p>§ 49b Wird zu § 49e umnummeriert.</p>	<p>Keine Bemerkung.</p>

D. Weitere Gesetzesänderungen

4. Unvereinbarkeit

Die Unvereinbarkeitsregelungen von § 9 bedürfen in redaktioneller wie auch in inhaltlicher Hinsicht der Überarbeitung.

Die bisher in § 9 verwendete Formulierung „nicht wählbar“ ist rechtlich nicht korrekt, da damit die Wahl einer Person mit einer Unvereinbarkeitsproblematik wegen § 10 Absatz 3 Buchstabe b des Gesetzes über die politischen Rechte (SGS 120) eigentlich ungültig wäre: „Stimmen sind ungültig, wenn sie für Nicht-Wählbare abgegeben werden“. Die fraglichen Kandidierenden müssten also vor dem Wahlgang die berufliche Tätigkeit aufgeben, damit sie wählbar wären, und könnten sich nicht, wie es Usanz ist, erst nach ihrer Wahl zwischen politischem Amt und bisheriger beruflicher Tätigkeit entscheiden. Darum wird für die Unvereinbarkeiten in § 9 Absätze 1 und 2 analog zu § 51 der Kantonsverfassung die zutreffendere Wendung „nicht angehören“ verwendet.

In inhaltlicher Hinsicht erweist sich § 9 in Bezug auf die Gemeindeangestellten einerseits als zu offen und andererseits als zu eng. Als zu offen insofern, als in der Gemeinde wohnhafte Lehrkräfte, die am Gemeinde-Kindergarten oder an der Gemeinde-Primarschule angestellt sind, dem Gemeinderat angehören dürfen (bisheriger Absatz 1) wie auch in der Gemeinde wohnhafte und bei der Gemeinde angestellte Sozialarbeitende der Gemeinde-Sozialhilfebehörde angehören dürfen (bisheriger Absatz 2). Der neue Absatz 1 schreibt als Grundsatz fest, dass die Angestellten der Gemeinden, die in diesen wohnen, nicht deren Behörden und Kontrollorganen angehören dürfen. Absatz 1 erweitert damit die Unvereinbarkeit auf die Konstellation Lehrkräfte-Gemeinderat (vgl. dazu nachfolgend) wie auch auf die Konstellation Sozialarbeitende-Sozialhilfebehörden. Letztere Konstellation ist wie gesagt aufgrund des bisherigen § 9 Absatz 2 vereinbar gewesen. Die damit verbundene Interessenkollision ist augenscheinlich und wird nun unterbunden.

Lehrkräfte: Im Rahmen der dritten Revision des Gemeindegesetzes hatte der Regierungsrat beantragt (Vorlage 2011/047), die Mitgliedschaft im Gemeinderat mit der Tätigkeit als Gemeindegemeindelehrkraft in derselben Gemeinde neu als unvereinbar zu erklären (Änderung von § 9 Absatz 1). Der Landrat war diesem Antrag nicht gefolgt und hatte am 22. September 2011 die beiden Funktionen in derselben Gemeinde weiterhin als miteinander vereinbar belassen. Dieser Entscheidung hat bei den Gemeindebehörden grosses Unverständnis, wenn nicht gar Unmut ausgelöst, da es weiterhin als stossend empfunden wird, wenn in der Gemeinde wohnhafte sowie unterrichtende Gemeinde-Lehrkräfte im Gemeinderat Einsitz nehmen können. Darum stellt der Regierungsrat vorliegend erneut den Antrag, die Unvereinbarkeit zwischen Gemeinderatsamt und Gemeindegemeindelehrtätigkeit in derselben Gemeinde zu stipulieren und die bisherige Ausnahmeregelung für die Lehrkräfte in § 9 Absatz 1 zu streichen. (Dass im Übrigen die Lehrkräfte nicht dem Schulrat ihrer Schule angehören dürfen, ist bereits durch § 79 Absatz 4 des Bildungsgesetzes [SGS 640] geregelt.)

Die Neuregelungen sehen im Detail wie folgt aus:

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 9 Unvereinbarkeit</p> <p>¹ Nicht in die Gemeindebehörden und die Kontrollorgane wählbar sind die Mitglieder des Regierungsrates und die Mitglieder des Kantonsgerichts sowie die Gemeindeangestellten mit Ausnahme der Lehrkräfte. Vorbehalten sind die besonderen, für die einzelnen Gemeindebehörden geltenden Unvereinbarkeiten.</p> <p>² In die Behörden, deren Zuständigkeit sich auf bestimmte Einzelaufgaben der Gemeinde beschränkt (§§ 91-97), in den Einwohnerrat und in die Hilfsorgane sind die Gemeindeangestellten wählbar. In den Gemeinderat sind nebenbeschäftigte Gemeindeangestellte mit Bewilligung des Regierungsrats wählbar.</p> <p>³ Der Regierungsrat bezeichnet die Funktionen in der kantonalen Verwaltung, die mit der Mitgliedschaft in bestimmten Gemeindebehörden und Kontrollorganen unvereinbar sind.</p>	<p>§ 9 Absätze 1 und 2</p> <p>¹ Die Mitglieder des Regierungsrats und des Kantonsgerichts sowie die Gemeindeangestellten dürfen nicht den Gemeindebehörden und den Kontrollorganen angehören. Vorbehalten sind die besonderen, für die einzelnen Gemeindebehörden geltenden Unvereinbarkeiten und Vereinbarkeiten.</p> <p>² Die Gemeindeangestellten dürfen dem Einwohnerrat sowie den kollegial zusammengesetzten Hilfsorganen (§§ 104 - 106) angehören. Nebenbeschäftigte Gemeindeangestellte dürfen mit Bewilligung des Regierungsrats dem Gemeinderat angehören.</p>	<p>Der revidierte Absatz 1 regelt die grundsätzliche Unvereinbarkeit.</p> <p>Als Gemeindeangestellte gelten diejenigen gemäss § 26 Absatz 1 also auch die Lehrkräfte des Kindergartens, der Primarschule und der Musikschule (vgl. § 13 Bildungsgesetz, SGS 640).</p> <p>Der Vorbehalt wird ausgedehnt auf die Vereinbarkeiten mithin auf Absatz 2 in der bisherigen wie in der revidierten Fassung.</p> <p>Der revidierte Absatz 2 Satz 1 schliesst neu die Vereinbarkeit betreffend den sogenannten Spezialexekutiven (Sozialhilfebehörde, Baubewilligungsbehörde) aus.</p> <p>Absatz 2 Satz 2 ist identisch mit der geltenden Fassung. Die Bewilligung kann vor der Wahl, jedoch auch nach erfolgter Wahl eingeholt werden.</p>
	<p>§ 185a Unvereinbarkeit für Gemeindeangestellte</p> <p>¹ Die Unvereinbarkeitsregelung gemäss § 9 Absatz 1 Satz 1 in der Fassung vom ... (= Datum der vorliegenden Gesetzesänderung) gelten für Gemeindeangestellte, die am 1. Januar 2016 davon betroffen sind, erst mit Ablauf deren Amtsperiode.</p>	<p>Die Übergangsregelung stellt sicher, dass Gemeindeangestellte in Gemeindebehörden ihre laufende Amtsperiode noch beenden können.</p>

5. Amtliche Publikationen

In Zeiten des Internet sind praktisch alle Gemeinden dazu übergegangen, ihre amtlichen Mitteilungen auch in diesem neuen Medium zu veröffentlichen. Gesetzgeberisch drängt sich daher eine integrale Überarbeitung der kommunalen Publikationsregelungen auf.

Im Detail sehen die neuen Regelungen wie folgt aus:

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
	<p>§ 34m Publikation der Erlasse</p> <p>¹ Die Zweckverbände und Anstalten publizieren ihre geltenden Erlasse auf den Internetseiten ihrer angeschlossenen Gemeinden.</p>	<p>Da die Zweckverbände und Anstalten auf Statuten basieren, die auch Rechte und Pflichten von Bürgerinnen und Bürgern regeln (vgl. z.B. § 34d Absatz 2), bedürfen die Statuten der Publikation. Die Zweckverbände und Anstalten dürfen zudem Verordnungen erlassen (vgl. § 34f), so dass auch diese aus Gründen der Rechtsstaatlichkeit zu publizieren sind.</p> <p>Die Pflicht zur Führung eigener Internetseiten ginge aber zu weit, so dass diejenigen der beteiligten Gemeinden zu verwenden sind. Haben die Zweckverbände jedoch eigene Internetseiten, so genügt es, auf den Gemeinde-Internetseiten auf diese zu verlinken.</p>
<p>§ 46b Publikation der Gemeindeerlasse</p> <p>¹ Die Gemeinden und die Zweckverbände publizieren ihre Erlasse in geeigneter Weise.</p> <p>² Das Gemeindeglement bzw. die Statuten regeln die Einzelheiten.</p>	<p>§ 46b Publikation</p> <p>¹ Die Gemeinden führen oder bezeichnen ein amtliches Publikationsorgan in Papierform. Sie publizieren darin:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Einladungen zu den Gemeindeversammlungen oder zu den Einwohnerratssitzungen, b. die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats oder der Hinweis, wo die Beschlüsse eingesehen werden können; c. Veröffentlichungen gemäss der Gesetzgebung über die politischen Rechte. 	<p>Der revidierte Absatz 1 erklärt das papiererne Publikationsorgan als verbindlich, da jede Gemeinde ein solches führt oder führen lässt. Sodann sind die Elemente aufgeführt, die darin zu publizieren sind: Einladungen zu Gemeindeversammlungen oder Einwohnerratssitzungen (Buchstabe a), Beschlüsse derselben oder der Ort, wo diese eingesehen werden können (Buchstabe b), sowie Publikationen für die Ausübung politischer Rechte (Buchstabe c) wie beispielsweise das Ergreifen von Referenden. Die Gemeinden können als Einsichtsort für die Gemeindeversammlung- oder Einwohnerratsbeschlüsse gemäss Buch-</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
	<p>² Sie führen eine Internetseite. Sie publizieren darauf dauernd:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Gemeindeerlasse, b. die Verträge mit reglements-wesentlichem Inhalt. 	<p>stabe b auch das Internet vorsehen. Wollen sie neben dem entsprechenden Beschlussprotokoll auch ein Votenprotokoll ins Internet stellen, benötigen sie dazu aus datenschutzrechtlichen Gründen eine spezifische Reglementsgrundlage.</p> <p>Absatz 2 schreibt die Internetpublikation der Gemeindeordnung, der Gemeindereglemente und der Gemeindeverordnungen (Buchstabe a) sowie der Verträge gemäss § 47 Absatz 1 Ziffer 14^{bis} vor und entspricht damit heutiger Gemeindepraxis.</p>
	<p>§ 54a Vorbereitung</p> <p>¹ Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte der Gemeindeversammlung vor und erstellt ein Verzeichnis über die an der Versammlung zu behandelnden Geschäfte (kurz: Geschäftsverzeichnis).</p> <p>² Er stellt zu jedem Geschäft Antrag.</p>	<p>Die eingefügte Bestimmung gibt die Inhalte des bisherigen § 56 Satz 1 und des bisherigen 57 Absatz 1 Satz 1 wieder. Sie ist nun klarer formuliert sowie chronologisch an der richtigen Stelle.</p>
<p>§ 55 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>Zu jeder Gemeindeversammlung ist mindestens 10 Tage vorher in der durch Gemeindereglement vorgesehenen Form einzuladen.</p>	<p>§ 55 Einladung</p> <p>¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung muss mindestens 10 Kalendertage vorher publiziert sein.</p> <p>² Sie umfasst das Geschäftsverzeichnis und gibt die Stelle an, wo zugehörige Unterlagen eingesehen werden können.</p>	<p>Absatz 1: Aufgrund der Publikation gemäss neuem § 46b Absatz 1 Buchstabe a ist die bisherige Bestimmung anzupassen.</p> <p>Absatz 2 ist die Anpassung des bisherigen § 56 Satz 2. Die Stelle, an welcher die Unterlagen eingesehen werden können, ist beispielsweise die Homepage der Gemeinde. Der damit ermöglichte Verweis auf das Internet ist zeitgemäss und rechtsstaatlich unbedenklich.</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 56 Vorbereitung; Orientierung der Stimmberechtigten</p> <p>Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte der Gemeindeversammlung vor und stellt zu jedem Gegenstand Antrag. Durch Gemeindereglement wird bestimmt, wie die Anträge des Gemeinderates den Stimmberechtigten bekanntzugeben sind.</p>	<p>§ 56</p> <p>Aufgehoben.</p>	<p>Der Inhalt des bisherigen Satz 1 ist präziser im neuen § 54a geregelt.</p> <p>Der Inhalt des bisherigen Satz 2 ist aufgrund der Publikation gemäss neuem § 46b Absatz 1 Buchstabe a überholt und daher aufzuheben.</p>
<p>§ 57 Geschäftsverzeichnis</p> <p>¹ Über die an der Versammlung zu behandelnden Geschäfte stellt der Gemeinderat ein Verzeichnis auf. Dieses ist den Stimmberechtigten gleichzeitig mit der Einladung zur Gemeindeversammlung bekanntzugeben.</p> <p>² Ergibt sich nach der Zustellung der Einladung, dass weitere Geschäfte von der Gemeindeversammlung zu behandeln sind, so kann der Gemeinderat ausnahmsweise Nachträge zum Geschäftsverzeichnis unterbreiten. Diese müssen spätestens vier Tage vor der Versammlung im Besitze der Stimmberechtigten sein.</p> <p>³ Über Gegenstände, die nicht in der vorgeschriebenen Form angezeigt worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.</p>	<p>§ 57 Beschlussesverbot</p> <p>¹ Über Geschäfte, die nicht gemäss § 55 publiziert worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.</p>	<p>Die neue Regelung gibt den Inhalt des bisherigen § 57 Absatz 3 wieder und ist klarer gefasst. Die Regelung ist für die Praxis von grosser Bedeutung und erhält darum einen eigenen Paragraphen.</p> <p>Der Inhalt des bisherigen Absatz 1 Satz 1 ist im neuen § 54a Absatz 1 präziser geregelt.</p> <p>Der Inhalt des bisherigen Absatz 1 Satz 2 ist aufgrund der Publikation gemäss neuem § 46b Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit dem neuen § 55 überholt.</p> <p>Der Inhalt des bisherigen Absatz 2 wird ersatzlos aufgehoben. Es soll aus Gründen der rechtzeitigen Information der Stimmberechtigten nicht mehr gestattet sein, noch bis zu vier Tage vor der Gemeindeversammlung weitere Traktanden zu unterbreiten, sondern das spätestens 10 Tage vor der Versammlung zu publizierende Geschäftsverzeichnis (vgl. neuer § 55) muss abschliessend sein.</p>
<p>§ 119 Öffentliche Bekanntmachung</p> <p>Die Beschlüsse des Einwohnerrates sind gemäss Gemeindereglement öffentlich bekanntzumachen.</p>	<p>§ 119</p> <p>Aufgehoben.</p>	<p>Die bisherige Bestimmung wird aufgrund des neuen § 46b Absatz 1 Buchstabe b obsolet.</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 121 Fakultatives Referendum</p> <p>³ Das Begehren gemäss Absatz 1 Buchstabe b ist innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung einzureichen.</p>	<p>§ 121 Absatz 3</p> <p>³ Das Begehren gemäss Absatz 1 Buchstabe b ist innert 30 Tagen seit der Publikation einzureichen.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung („Veröffentlichung“ wird zu „Publikation“).</p>
<p>§ 82 Anwendbare Bestimmungen</p> <p>¹ Die §§ 54-57, 59-63, 67-74, 78, 79, 81 und 91 gelten sinngemäss auch für Referendum und Volksinitiative in der Gemeinde. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970.</p> <p>² Die Veröffentlichungen erfolgen in geeigneter Weise.</p> <p>³ Zuständig sind: die Gemeindeverwaltung anstelle der Landeskanzlei, der Gemeinderat bzw. der Bürgerrat anstelle des Regierungsrates, die Gemeindeversammlung bzw. der Einwohnerrat anstelle des Landrates.</p>	<p><i>Das Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:</i></p> <p>§ 82 Absatz 2</p> <p>² Die Veröffentlichungen erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.</p>	<p>Die Neuregelung von Absatz 2 ist die Folge des neuen § 46b Absatz 1 Buchstabe c.</p>

6. Behördenreferendum

Beim einwohnerrätlichen Behördenreferendum haben sich in der Anwendung zwei Probleme ergeben, die gesetzgeberisch wie folgt zu lösen vorgeschlagen werden:

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 121 Fakultatives Referendum</p> <p>¹ Ein Beschluss des Einwohnerrates wird der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies verlangt wird von:</p> <p>a. einem Drittel der anwesenden Mitglieder des Einwohnerrates (Behördenreferendum);</p> <p>b. zehn Prozent der Stimmberechtigten; bei mehr als 5000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften.</p> <p>^{1bis} Die Gemeinden können durch die Gemeindeordnung den Prozentsatz gemäss Absatz 1 Buchstabe b bis auf drei Prozent herabsetzen.</p> <p>² Das Behördenreferendum ist sofort zu ergreifen. Dabei haben die Vorschriften des Gesetzes vom 7. September 1981 über die politischen Rechte keine Geltung.</p>	<p>§ 121 Absätze 1^{bis} und 2</p> <p>^{1bis} Das Begehren gemäss Absatz 1 Buchstabe a ist sofort zu beschliessen. Ein Widerruf des Beschlusses ist unzulässig.</p> <p>² Die Gemeinden können durch die Gemeindeordnung den Prozentsatz gemäss Absatz 1 Buchstabe b bis auf 3% herabsetzen.</p>	<p>Neu wird zunächst die Reihenfolge der Absätze 1^{bis} und 2 untereinander ausgetauscht. Der Grund dafür ist die Reihenfolge in den Verweisen auf Absatz 1.</p> <p>Im neuen Absatz 1^{bis} werden die bisherige Wendung „Behördenreferendum ergreifen“ sowie der Verweis auf das Gesetz über die politischen Rechte gestrichen, da beides in der Praxis zu Missverständnissen geführt hat. Die Neuformulierung ist klarer. - Ebenfalls aus der Praxis kommt die Erkenntnis, dass der Einwohnerrat ein Behördenreferendum in Analogie zu § 62 des Gesetzes über die politischen Rechte (SGS 120, Rückzugausschluss bei Referenden) nicht soll widerrufen können.</p> <p>Der neue Absatz 2 ist inhaltlich unverändert gegenüber dem bisherigen Absatz 1^{bis}.</p>
<p>§ 19 Erläuterungen</p> <p>¹ Der Regierungsrat legt den kantonalen Vorlagen sachliche Erläuterungen bei, die auch die gegensätzlichen Standpunkte darstellen. Bei Referendum und Initiative ist dem Komitee Gelegenheit zu geben, seinen Standpunkt in angemessenem Umfang und auf eigene Verantwortung selbst darzustellen.</p> <p>² Sofern der Gemeinderat bei kommunalen Vorlagen sachliche Erläuterungen beilegt, haben</p>	<p><i>Das Gesetz vom 7. September 1981 über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:</i></p> <p>§ 19 Absatz 2^{bis}</p>	

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>diese den Anforderungen von Absatz 1 zu entsprechen.</p> <p>³ Die Erläuterungen sind den Stimmberechtigten gleichzeitig mit den Vorlagen zuzustellen.</p>	<p>^{2bis} Im Falle des Behördenreferendums legt die Geschäftsordnung des Einwohnerrats fest, wer den Standpunkt der Einwohnerratsmitglieder darstellt, die die Urnenabstimmung verlangen.</p>	<p>Absatz 2^{bis} regelt das in der Praxis aufgetauchte Problem, wer in den Abstimmungserläuterungen den Standpunkt der Referendumsergreifenden analog zu Absatz 1 Satz 2 darstellen darf.</p>

7. Redaktionelle Anpassungen

Die vorliegende Gesetzesrevision gibt Gelegenheit, eine Reihe von Bestimmungen, die redaktionell veraltet oder unzutreffend sind, anzupassen. Im Detail handelt es sich um folgende Bestimmungen:

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 12a Beginn der Amtsperioden</p> <p>¹ Für die folgenden Behörden beginnen die Amtsperioden zu folgenden Zeitpunkten:</p> <p>a. für die Gemeinderäte, die Gemeindepräsidien, die Einwohnerräte und die Gemeindekommissionen am 1. Juli der Jahre 2004, 2008 usw.;</p> <p>b. für die Schulräte am 1. August der Jahre 2004, 2008 usw.;</p> <p>c. für die Sozialhilfebehörde am 1. Januar der Jahre 2005, 2009 usw.</p> <p>² Für die Behörden und Organe gemäss den §§ 95, 97, 98, 101, 104 Absatz 1 und 106 beginnen die Amtsperioden am 1. Juli der Jahre 2004, 2008 usw.</p>	<p>§ 12a Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe a sowie Absatz 2</p> <p>¹ Für die folgenden Behörden und Funktionen beginnen die Amtsperioden zu folgenden Zeitpunkten:</p> <p>a. für die Gemeinderäte, die Gemeindepräsidien, die Gemeindeversammlungspräsidien, die Einwohnerräte und die Gemeindekommissionen am 1. Juli der Jahre 2004, 2008 usw.;</p> <p>² Für die Behörden und Organe gemäss den §§ 95, 98, 101, 104 Absatz 1 und 106 beginnen die Amtsperioden am 1. Juli der Jahre 2004, 2008 usw.</p>	<p>Der Einleitungssatz wird um die Wendung „Funktion“ ergänzt, da er betreffend Buchstabe a auch für die Gemeindepräsidien gilt, die keine Behörden sind.</p> <p>Buchstabe a wird um die Wendung „Gemeindeversammlungspräsidien“ ergänzt (vgl. § 69a), da diese bisher nicht aufgeführt waren.</p> <p>In Absatz 2 wird der Verweis auf § 97 gestrichen, da diese Bestimmung bereits seit 2012 aufgehoben ist.</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 34b Gemeinsame Behörden</p> <p>¹ Mehrere Gemeinden können durch Vertrag anstelle der eigenen Behörde gemäss den §§ 91, 92, 95 oder 97 eine gemeinsame Behörde einsetzen.</p>	<p>§ 34b Absatz 1</p> <p>¹ Mehrere Gemeinden können durch Vertrag anstelle der eigenen Behörde gemäss den §§ 91, 92 oder 95 eine gemeinsame Behörde einsetzen.</p>	<p>In Absatz 1 ist der bisherige Verweis auf § 97 obsolet und wird gestrichen, da die zitierte Bestimmung per 1. Januar 2012 aufgehoben worden ist.</p>
<p>§ 49 Fakultatives Referendum</p> <p>³ Vom Referendum sind ausgenommen:</p> <p>a. Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss;</p>	<p>§ 49 Absatz 3 Buchstabe a</p> <p>³ Vom Referendum sind ausgenommen:</p> <p>a. Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss;</p>	<p>In Buchstabe a wird der Begriff „Voranschlag“ durch „Budget“ ersetzt, wie es im Gemeindegesetz seit dem 1. Januar 2012 üblich ist.</p>
<p>§ 63 Eintretensdebatte</p> <p>¹ Es steht jedem bzw. jeder Stimmberechtigten frei, einen Antrag auf Nichteintreten zu stellen.</p>	<p>§ 63 Absatz 1</p> <p>¹ Es steht jedem bzw. jeder Stimmberechtigten frei, einen Antrag auf Nichteintreten zu stellen. Vorbehalten bleibt § 68 Absatz 4^{bis}.</p>	<p>Der zusätzliche Satz 2 schränkt die absolute Geltung von Satz 1 bezüglich der Erheblicherklärung von selbständigen Stimmberechtigtenanträgen ein.</p>
<p>§ 65 Anträge zur Vorlage</p> <p>¹ Jeder bzw. jede Stimmberechtigte hat das Recht, zu der in Beratung stehenden Vorlage Anträge auf inhaltliche Änderung, auf Rückweisung an den Gemeinderat oder auf Überweisung an eine Kommission zu stellen.</p>	<p>§ 65 Absatz 1</p> <p>¹ Jeder bzw. jede Stimmberechtigte hat das Recht, zu der in Beratung stehenden Vorlage Anträge auf inhaltliche Änderung, auf Rückweisung an den Gemeinderat oder auf Überweisung an eine Kommission zu stellen. Vorbehalten bleibt § 68 Absatz 4^{bis}.</p>	<p>Der zusätzliche Satz 2 schränkt die absolute Geltung von Satz 1 bezüglich der Erheblicherklärung von selbständigen Stimmberechtigtenanträgen ein.</p>
<p>§ 68 Selbständige Anträge von Stimmberechtigten</p> <p>¹ Nach der Behandlung der angekündigten Geschäfte kann der oder die Stimmberechtigte zu Gegenständen, die nicht im Geschäftsverzeichnis stehen, Anträge stellen, sofern diese in die Befugnis der Gemeindeversammlung fallen.</p>	<p>§ 68 Absatz 4^{bis}</p>	

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>² Solche Anträge können auch vor der Versammlung schriftlich dem Gemeinderat eingereicht werden. Ist dies geschehen, so setzt der Versammlungsleiter oder die Versammlungsleiterin die Versammlung hievon in Kenntnis.</p> <p>³ ...</p> <p>⁴ Der Gemeinderat arbeitet eine Vorlage über die Anträge aus. Er kann auch vorerst auf eine Vorlage verzichten und die Anträge an der folgenden Gemeindeversammlung zur Erheblicherklärung unterbreiten.</p> <p>⁵ Er unterbreitet die Vorlage über die Anträge oder über die erheblich erklärten Anträge innerhalb eines halben Jahres der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung. Die Vorlage ist so rechtzeitig zu unterbreiten, dass ihr Zweck nicht vereitelt wird.</p> <p>⁶ Er kann zu jedem Antrag einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p>	<p>^{4bis} Beim Geschäft über die Erheblicherklärung sind Anträge auf Nichteintreten, auf Verschieben, auf Rückweisung an den Gemeinderat oder auf Überweisung an eine Kommission unzulässig.</p>	<p>Die in der Praxis aufgetauchte Frage, ob bei der Erheblicherklärung eine Eintretensdebatte geführt werden darf, wird nun positivrechtlich verneint. Da das Nichteintreten die gleiche Wirkung hat wie die Nichterheblicherklärung, ist das Nichteintreten zwecks Gewährleistung der Verfahrenssicherheit als unzulässig zu erklären. Weiter würden Verschiebung, Rückweisung und Überweisung die zeitliche Vorgabe gemäss § 68 Absatz 4 Satz 2 („folgende Gemeindeversammlung“) unterlaufen und sind aus diesem Grunde als unzulässig zu erklären.</p>
<p>§ 71 Prozessführung</p> <p>¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Führung von Prozessen und für die Erhebung von Rechtsmitteln.</p> <p>² ...</p>	<p>§ 71 Rechtsverfahren</p> <p>¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Anhebung von Rechtsverfahren, die Ergreifung von Rechtsmitteln sowie den Abschluss von Rechtsvergleichen.</p>	<p>Die Praxis hat gezeigt, dass die bisherige Regelung zu eng formuliert ist.</p>
<p>§ 76 Geschäftsgang</p> <p>¹ Der Gemeinderat regelt seinen Geschäftsgang in einer Verordnung.</p> <p>² Er kann Geschäftsbereiche</p>	<p>§ 76 Absatz 2</p> <p>² Er kann Geschäftsbereiche</p>	<p>In Absatz 2 ist der Begriff „Ausga-</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
ausscheiden sowie seinen Mitgliedern und der Verwaltung eine beschränkte Ausgabenkompetenz einräumen.	ausscheiden sowie seinen Mitgliedern und der Verwaltung eine beschränkte Ausgabenzuständigkeit einräumen.	benkompetenz“ unzutreffend, da es sich nicht um ein Ausgabenrecht sui generis handelt wie in § 160 (Finanzkompetenz), sondern um die technische Tätigkeit einer bewilligten Ausgabe. Daher wird neu der zutreffende Begriff „Ausgabenzuständigkeit“ verwendet.
<p>§ 87 Stellvertretung</p> <p>Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte für jede Amtsperiode einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin. Dem Vizepräsidium obliegt die Stellvertretung des Gemeindepräsidiums mit dessen sämtlichen Befugnissen für die Dauer der Stellvertretung.</p>	<p>§ 87 Absatz 1 Satz 1</p> <p>¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.</p>	In Satz 1 ist aufgrund der bisherigen Wendung „für jede Amtsperiode“ nicht klar, ob das Vizepräsidium fix auf Amtsdauer gewählt ist, oder ob der Gemeinderat frei ist, aufgrund seines Selbstkonstituierungsrechts (vgl. § 16) die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten während der Amtsperiode abzuwählen und ein anderes Gemeinderatsmitglied ins Vizepräsidium zu wählen. Mit der Streichung erwähnter Wendung wird im Sinne der Stärkung der Organisationsautonomie letzteres möglich.
<p>§ 120 Obligatorisches Referendum</p> <p>¹ Beschlüsse des Einwohnerrates unterliegen nach Massgabe von § 48 der Urnenabstimmung.</p> <p>² Die Gemeindeordnung kann weitere Beschlüsse des Einwohnerrates dem obligatorischen Referendum unterstellen.</p>	<p>§ 120 Absatz 2</p> <p>² Die Gemeindeordnung kann weitere Beschlüsse des Einwohnerrates dem obligatorischen Referendum unterstellen. Ausgenommen sind diejenigen gemäss § 121 Absatz 4.</p>	In Absatz 2 wird positiv-rechtlich ergänzt, dass diejenigen Einwohnerratsbeschlüsse, die per Gesetz dem fakultativen Referendum entzogen sind (§ 121 Absatz 4), nicht dem obligatorischen Referendum unterstellt werden dürfen, da sonst das Gesetz unterlaufen würde.
<p>§ 121 Fakultatives Referendum</p> <p>⁴ Vom Referendum sind ausgenommen:</p> <p>a. Beschlüsse über Voranschlag, Nachtragskredite zum Voranschlag, Rechnung und Steuerfuss;</p>	<p>§ 121 Absatz 4 Buchstabe a</p> <p>⁴ Vom Referendum sind ausgenommen:</p> <p>a. Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss;</p>	In Absatz 4 Buchstabe a wird der Begriff „Voranschlag“ durch „Budget“ ersetzt, wie es im Gemeindegesetz seit dem 1. Januar 2012 üblich ist.

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>§ 155 Finanzausgleich und Staatsbeiträge</p> <p>¹ Gemeinden mit ungenügender Steuerkraft oder mit ausserordentlich hohen, notwendigen Aufwendungen erhalten vom Kanton Mittel nach Massgabe der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.</p>	<p>§ 155 Absatz 1</p> <p>¹ Gemeinden erhalten Finanzausgleichsmittel nach Massgabe der Gesetzgebung.</p>	<p>Der bisherige Absatz 1 stammt aus der Urfassung des Gemeindegesetzes von 1970, und sein Inhalt korrespondiert schon länger nicht mehr mit der Finanzausgleichsdefinition der Kantonsverfassung von 1984 (§ 134 Absatz 2 KV, SGS 100) sowie mit dem Finanzausgleichsgesetz von 2009 (SGS 185, § 1 Absatz 1). Daher erfolgt eine Anpassung in Form eines generellen Verweises auf die Spezialgesetzgebung.</p>
<p>§ 157a Ausgaben</p> <p>¹ Ausgaben sind gebunden oder ungebunden.</p> <p>² Eine Ausgabe ist eine gebundene, wenn betreffend ihrer Tätigkeit, ihrer Höhe oder ihres Vornahmezeitpunkts keine Handlungsfreiheit besteht. Andernfalls ist sie eine ungebundene.</p>	<p>§ 157a Absatz 2</p> <p>² Eine Ausgabe ist eine gebundene, wenn betreffend ihrer Tätigkeit, keine Handlungsfreiheit besteht. Andernfalls ist sie eine ungebundene.</p>	<p>Bei Absatz 2 hat sich gezeigt, dass die Gesamtheit der drei Kriterien „Tätigung“, „Höhe“ und „Vornahmezeitpunkt“ Anwendungsschwierigkeiten bereiten. Mit der Streichung der beiden Kriterien „Höhe“ und „Vornahmezeitpunkt“ geht nichts verloren, sondern die Bestimmung wird klarer, da „Tätigung“ auch die Aspekte der Höhe und des Vornahmezeitpunkts umfasst.</p>
<p>§ 157b Rechtsgrundlage</p> <p>² Rechtliche Grundlagen für gebundene Ausgaben sind insbesondere:</p> <p>c. Rechtsentscheide und -vergleiche.</p>	<p>§ 157b Absatz 2 Buchstabe c</p> <p>² Rechtliche Grundlagen für gebundene Ausgaben sind insbesondere:</p> <p>c. Rechtsentscheide und -vergleiche für alle damit verbundenen Ausgaben.</p>	<p>Die Praxis hat gezeigt, dass die bisherige Regelung unvollständig ist und dass auch weitere Kosten, sprich Gerichts- und Anwaltskosten anfallen. Für diese Kosten wird nun ebenfalls die Rechtsgrundlage geschaffen.</p>
<p>§ 159 Sondervorlagen</p> <p>¹ Unter Vorbehalt von Absatz 2 sind ungebundene Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen.</p> <p>² Die Gemeindeordnung legt fest, bis zu welcher Höhe ungebundene Ausgaben im Budget beschliessen werden dürfen. Zudem kann die Gemeindeordnung für ungebundene Ausgaben Abstufungen je nach Aus-</p>	<p>§ 159 Sondervorlagen</p> <p>¹ Ungebundene Ausgaben werden in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets beschliessen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.</p> <p>² Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass ungebundene Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe im Budget beschliessen werden. Sie kann zudem deren Höhe nach Ausgabenarten abstufen.</p>	<p>Auslöser der Neufassung, insbesondere von Absatz 3, ist die vielerorts von Gemeinderäten geübte Praxis, kleinere, politisch jedoch heikle Ausgaben, wie z.B. solche für Verkehrsberuhigungsmassnahmen als Sondervorlage und nicht als Budgetposition zu unterbreiten, damit eine umfassendere Diskussion stattfinden kann und die Ausgabe eine erhöhte politische Legitimation erhält. Diese Praxis ist politisch nachvollziehbar, doch ist sie rechtlich pro-</p>

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
gabenzweck vorsehen.	³ Der Gemeinderat kann ausnahmsweise ungebundene Ausgaben unterhalb der Höhe gemäss Absatz 2 als Sondervorlage gemäss Absatz 1 vorlegen.	blematisch, da die Ausgabe mittels Sondervorlage referendumsfähig wird, was sie als Budgetbeschluss nicht wäre. Eine nachfolgende Urnenabstimmung wäre somit durch den Gemeinderatsentscheid, eine Sondervorlage zu unterbreiten, gesteuert und fände entgegen von § 5 Absatz 2 Satz 2 des geltenden Gemeindegesetzes eben nicht nur in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen statt. Mit dem neuen Absatz 3 sowie der sprachlichen Anpassung der Absätze 1 und 2 erhält die geübte Praxis eine klare Legitimation und ritzt damit auch nicht mehr § 5 Absatz 2 Satz 2.
<p>§ 160 Finanzkompetenzen</p> <p>¹ Die Gemeindeordnung bestimmt die Beträge, über die der Gemeinderat ausserhalb des Budgets oder ausserhalb einer Sondervorlage beschliessen kann, für:</p> <p>a. ungebundene Ausgaben (Einzelausgabe und gesamter jährlicher Höchstbetrag),</p> <p>b. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken (gesamter jährlicher Höchstbetrag),</p> <p>c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde (gesamter jährlicher Höchstbetrag).</p>	<p>§ 160 Absatz 1 Buchstabe c</p> <p>¹ Die Gemeindeordnung bestimmt die Beträge, über die der Gemeinderat ausserhalb des Budgets oder ausserhalb einer Sondervorlage beschliessen kann, für:</p> <p>c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde (gesamter jährlicher Höchstbetrag der Kapitalwerte oder der Baurechtszinsen).</p>	Bei Absatz 1 Buchstabe c war bisher nicht klar, ob sich der gesamte jährliche Höchstbetrag auf die Kapitalwerte der Baurechte bezieht oder auf die Baurechtszinsen. Die Neuregelung bringt Klärung, und die Gemeinden sind aufgefordert, in ihren Gemeindeordnungen ebenfalls Klarheit zu schaffen.
<p>§ 161 Ausgabenzuständigkeit</p> <p>¹ Soweit das Budget die Verwendung der Mittel nicht im einzelnen festlegt, entscheidet darüber unter Vorbehalt abweichender gesetzlicher Bestimmungen der Gemeinderat.</p> <p>² Die Sozialhilfebehörde und die Vormundschaftsbehörde beschliessen im Rahmen ihrer</p>	<p>§ 161 Absätze 2 und 3</p> <p>² Die Sozialhilfebehörde beschliesst im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Verwendung</p>	In Absatz 2 werden die Vormundschaftsbehörden gestrichen, die per 2013 durch die Kindes- und

<i>Bisheriges Recht</i>	<i>Neues Recht</i>	<i>Bemerkungen</i>
<p>Zuständigkeit über die Verwendung der Mittel.</p> <p>³ Durch Gemeindereglement kann weiteren Gemeindebehörden die Kompetenz eingeräumt werden, über die Verwendung der Mittel zu beschliessen, die im Rahmen des Budgets für ihr Fachgebiet zur Verfügung stehen.</p>	<p>der Mittel.</p> <p>³ Durch Gemeindereglement kann weiteren Gemeindeorganen die Zuständigkeit eingeräumt werden, über die Verwendung der Mittel zu beschliessen, die im Rahmen des Budgets für ihr Fachgebiet zur Verfügung stehen.</p>	<p>Erwachsenenschutzbehörden abgelöst worden sind.</p> <p>In Absatz 3 ist der bisherige Begriff „Gemeindebehörde“ zu eng, da einige Gemeinden auch ihren Kommissionen eine Ausgabenkompetenz zugeordnet haben. Daher wird neu der inhaltlich weitere Begriff „Gemeindeorgane“ eingeführt. - Zudem ist der Begriff „Kompetenz“ unzutreffend, da es sich nicht um ein Ausgabenrecht sui generis handelt wie in § 160 (Finanzkompetenz), sondern um die technische Tätigkeit einer bewilligten Ausgabe. Daher wird neu der zutreffende Begriff „Zuständigkeit“ verwendet.</p>
<p>§ 169 Akteneinsicht</p> <p>Den mit der Aufsicht über die Gemeinden betrauten Beamten und Beamtinnen des Kantons ist Einsicht in die Akten zu gewähren.</p>	<p>§ 169 Akteneinsicht</p> <p>Den mit der Aufsicht über die Gemeinden betrauten Mitarbeitenden des Kantons ist Einsicht in die Akten zu gewähren.</p>	<p>Redaktionelle Anpassung („Beamte und Beamtinnen“ werden zu „Mitarbeitende“).</p>
<p>§ 12a Genehmigung von Gemeindereglementen</p> <p>Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Befugnis zur Genehmigung von Gemeindereglementen den Direktionen übertragen.</p>	<p><i>Das Dekret vom 6. Juni 1983 zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert:</i></p> <p>§ 12a Übertragung der Genehmigungsbefugnis</p> <p>Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Befugnis zur Genehmigung von kommunalen Reglementen sowie von kommunalen und interkommunalen Verträgen mit reglements wesentlichem Inhalt den Direktionen übertragen.</p>	<p>Die bisher geübte Verwaltungspraxis, wonach nicht der Regierungsrat, sondern die Direktionen interkommunale Verträge (z.B. Kreisschulverträge) genehmigt haben, wird ins ordentliche Recht überführt.</p>

E. Konkordanztabelle

Die nachfolgende Tabelle listet die zu ändernden Bestimmungen des Gemeindegesetzes in numerischer Reihenfolge auf und verweist auf die Kapitelziffern, unter denen sie erläutert sind.

<i>Gesetzesbestimmung</i>	<i>Kapitel</i>
§ 9 Absätze 1 und 2	4
§ 12a Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe b sowie Absatz 2	7
§ 34b Absatz 1	7
§ 34m Publikation der Erlasse	5
§ 46b Publikation	5
§ 49 Absatz 2	5
§ 49 Absatz 3 Buchstabe a	7
§ 49a Initiative auf Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation	C
§ 49b Verfahren	C
§ 49c Gegenvorschlag	C
§ 49d Urnenabstimmung, Inkrafttreten	C
§ 49b	C
§ 54a Vorbereitung	5
§ 55 Einladung	5
§ 56 Nachträge	5
§ 57 Beschlussesverbot	5
§ 63 Absatz 1	7
§ 65 Absatz 1	7
§ 68 Absatz 4 ^{bis}	7
§ 71 Rechtsverfahren	7
§ 76 Absatz 2	7
§ 87 Satz 1	7
§ 119	5
§ 120 Absatz 2	7
§ 121 Absätze 1 ^{bis} und 2	6
§ 121 Absatz 3	5
§ 121 Absatz 4 Buchstabe a	7
§ 155 Absatz 1	7
§ 157a Absatz 2	7
§ 157b Absatz 2 Buchstabe c	7
§ 159 Sondervorlagen	7
§ 160 Absatz 1 Buchstabe c	7
§ 161 Absätze 2 und 3	7
§ 169	7
§ 185a Unvereinbarkeit für Lehrkräfte	6
Gesetz über die politischen Rechte: § 19 Absatz 2	6
Gesetz über die politischen Rechte: § 82 Absatz 2	5
Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz: § 12a	7

F. Kostenfolgen und Regulierungsfolgenabschätzung

Die Gesetzesrevision ist für den Kanton kostenneutral. Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Absatz 1 Buchstabe c des Finanzhaushaltsgesetzes¹ geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

Für die Gemeinden ist die Vorlage nur teilweise leicht kostensteigernd, da die neuen Publikationsvorschriften (§ 46b) in den meisten Gemeinden schon bereits heute so gehandhabt werden.

Die KMU sind von dieser Vorlage nicht betroffen, so dass keine Regulierungsfolgenabschätzung erfolgt (vgl. § 4 Absatz 3 Buchstabe a KMU-Entlastungsgesetz²).

G. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat,

1. die Änderung des Gemeindegesetzes gemäss Entwurf zu beschliessen,
2. die Änderung des Dekrets zum Verwaltungsorganisationsgesetz gemäss Entwurf zu beschliessen,
3. die Motion 2012/184 als erfüllt abzuschreiben.

Liestal, 10. Februar 2015

Im Namen des Regierungsrates

der Präsident:

Isaac Reber

der Landschreiber:

Peter Vetter

Beilage: Entwurf der Gesetzesänderung

¹ GS 29.492, SGS 310

² GS 35.0549, SGS 541

Gesetz

über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden

(Gemeindegesetz)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 28. Mai 1970¹ über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) wird wie folgt geändert:

§ 9 Absätze 1 und 2

¹ Die Mitglieder des Regierungsrats und des Kantonsgerichts sowie die Gemeindeangestellten dürfen nicht den Gemeindebehörden und den Kontrollorganen angehören. Vorbehalten sind die besonderen, für die einzelnen Gemeindebehörden geltenden Unvereinbarkeiten und Vereinbarkeiten.

² Die Gemeindeangestellten dürfen dem Einwohnerrat sowie den kollegial zusammengesetzten Hilfsorganen (§§ 104 - 106) angehören. Nebenbeschäftigte Gemeindeangestellte dürfen mit Bewilligung des Regierungsrats dem Gemeinderat angehören.

§ 12a Absatz 1 Einleitungssatz und Buchstabe a sowie Absatz 2

¹ Für die folgenden Behörden und Funktionen beginnen die Amtsperioden zu folgenden Zeitpunkten:

- a. für die Gemeinderäte, die Gemeindepräsidien, die Gemeindeversammlungspräsidien, die Einwohnerräte und die Gemeindekommissionen am 1. Juli der Jahre 2004, 2008 usw.;

² Für die Behörden und Organe gemäss den §§ 95, 98, 101, 104 Absatz 1 und 106 beginnen die Amtsperioden am 1. Juli der Jahre 2004, 2008 usw.

§ 34b Absatz 1

¹ Mehrere Gemeinden können durch Vertrag anstelle der eigenen Behörde gemäss den §§ 91, 92 oder 95 eine gemeinsame Behörde einsetzen.

¹ GS 24.293, SGS 180

§ 34m Publikation der Erlasse

¹ Die Zweckverbände und Anstalten publizieren ihre geltenden Erlasse auf den Internetseiten ihrer angeschlossenen Gemeinden.

§ 46b Publikation

¹ Die Gemeinden führen oder bezeichnen ein amtliches Publikationsorgan in Papierform. Sie publizieren darin:

- a. die Einladungen zu den Gemeindeversammlungen oder zu den Einwohnerratssitzungen,
- b. die Beschlüsse der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats oder den Hinweis, wo die Beschlüsse eingesehen werden können;
- c. Veröffentlichungen gemäss der Gesetzgebung über die politischen Rechte.

² Sie führen eine Internetseite. Sie publizieren darauf dauernd:

- a. die Gemeindeerlasse,
- b. die Verträge mit reglementswesentlichem Inhalt.

§ 49 Absatz 3 Buchstabe a

³ Vom Referendum sind ausgenommen:

- a. Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss;

§ 49a Initiative auf Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation

¹ Zehn Prozent der Stimmberechtigten können das formulierte Begehren auf Einführung der ausserordentlichen Gemeindeorganisation stellen. Bei mehr als 5000 Stimmberechtigten genügen 500 Unterschriften.

² Das formulierte Begehren enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag zur Änderung der Gemeindeordnung.

§ 49b Verfahren

¹ Der Gemeinderat erstattet der Gemeindeversammlung zur gültig zustande gekommenen Initiative innert eines halben Jahres Bericht und stellt Antrag.

² Die Gemeindeversammlung erklärt eine unmögliche oder offensichtlich rechtswidrige Initiative für ungültig.

³ Sie kann für die Urnenabstimmung eine Empfehlung zur Annahme oder zur Ablehnung der Initiative abgeben.

§ 49c Gegenvorschlag

¹ Die Gemeindeversammlung kann die Beratung der Initiative ausstellen und den Gemeinderat beauftragen, ihr innert eines halben Jahres einen Gegenvorschlag zur Initiative zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

² Der Gegenvorschlag muss formuliert sein und enthält einen ausgearbeiteten Vorschlag zur Änderung der Gemeindeordnung.

³ Der Gemeinderat kann auch von sich aus der Gemeindeversammlung einen Gegenvorschlag zur Initiative zur Beschlussfassung unterbreiten.

§ 49d Urnenabstimmung, Inkrafttreten

¹ Die Urnenabstimmung über die Initiative und gegebenenfalls über den Gegenvorschlag hat innert eineinhalb Jahren seit Einreichung der Initiative zu erfolgen.

² Der Gemeinderat bestimmt nach Rücksprache mit dem Initiativkomitee das Inkrafttreten der angenommenen Initiative oder des angenommenen Gegenvorschlags. Dabei hat § 45 Absatz 2 keine Geltung.

§ 49b

Wird zu § 49e unnummeriert.

§ 54a Vorbereitung

¹ Der Gemeinderat bereitet die Geschäfte der Gemeindeversammlung vor und erstellt ein Verzeichnis über die an der Versammlung zu behandelnden Geschäfte (kurz: Geschäftsverzeichnis).

² Er stellt zu jedem Geschäft Antrag.

§ 55 Einladung

¹ Die Einladung zur Gemeindeversammlung muss mindestens 10 Kalendertage vorher publiziert sein.

² Sie umfasst das Geschäftsverzeichnis und gibt die Stelle an, wo zugehörige Unterlagen eingesehen werden können.

§ 56

Aufgehoben.

§ 57 Beschlussesverbot

¹ Über Geschäfte, die nicht gemäss § 55 publiziert worden sind, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

§ 63 Absatz 1

¹ Es steht jedem bzw. jeder Stimmberechtigten frei, einen Antrag auf Nichteintreten zu stellen. Vorbehalten bleibt § 68 Absatz 4^{bis}.

§ 65 Absatz 1

¹ Jeder bzw. jede Stimmberechtigte hat das Recht, zu der in Beratung stehenden Vorlage Anträge auf inhaltliche Änderung, auf Rückweisung an den Gemeinderat oder auf Überweisung an eine Kommission zu stellen. Vorbehalten bleibt § 68 Absatz 4^{bis}.

§ 68 Absatz 4^{bis}

^{4bis} Beim Geschäft über die Erheblicherklärung sind Anträge auf Nichteintreten, auf Verschieben, auf Rückweisung an den Gemeinderat oder auf Überweisung an eine Kommission unzulässig.

§ 71 Rechtsverfahren

¹ Der Gemeinderat entscheidet über die Anhebung von Rechtsverfahren, die Ergreifung von Rechtsmitteln sowie den Abschluss von Rechtsvergleichen.

§ 76 Absatz 2

² Er kann Geschäftsbereiche ausscheiden sowie seinen Mitgliedern und der Verwaltung eine beschränkte Ausgabenzuständigkeit einräumen.

§ 87 Absatz 1 Satz 1

¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin.

§ 119

Aufgehoben.

§ 120 Absatz 2

² Die Gemeindeordnung kann weitere Beschlüsse des Einwohnerrates dem obligatorischen Referendum unterstellen. Ausgenommen sind diejenigen gemäss § 121 Absatz 4.

§ 121 Absätze 1^{bis}, 2, 3 und 4 Buchstabe a

^{1bis} Das Begehren gemäss Absatz 1 Buchstabe a ist sofort zu beschliessen. Ein Widerruf des Beschlusses ist unzulässig.

² Die Gemeinden können durch die Gemeindeordnung den Prozentsatz gemäss Absatz 1 Buchstabe b bis auf 3% herabsetzen.

³ Das Begehren gemäss Absatz 1 Buchstabe b ist innert 30 Tagen seit der Publikation einzureichen.

⁴ Vom Referendum sind ausgenommen:

- a. Beschlüsse über Budget, Nachtragskredite zum Budget, Rechnung und Steuerfuss;

§ 155 Absatz 1

¹ Gemeinden erhalten Finanzausgleichsmittel nach Massgabe der Gesetzgebung.

§ 157a Absatz 2

² Eine Ausgabe ist eine gebundene, wenn betreffend ihrer Tätigkeit keine Handlungsfreiheit besteht. Andernfalls ist sie eine ungebundene.

§ 157b Absatz 2 Buchstabe c

² Rechtliche Grundlagen für gebundene Ausgaben sind insbesondere:

- c. Rechtsentscheide und -vergleiche für alle damit verbundenen Ausgaben.

§ 159 Sondervorlagen

¹ Ungebundene Ausgaben werden in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets beschlossen. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Die Gemeindeordnung kann vorsehen, dass ungebundene Ausgaben bis zu einer bestimmten Höhe im Budget beschlossen werden. Sie kann zudem deren Höhe nach Ausgabenarten abstufen.

³ Der Gemeinderat kann ausnahmsweise ungebundene Ausgaben unterhalb der Höhe gemäss Absatz 2 als Sondervorlage gemäss Absatz 1 vorlegen.

§ 160 Absatz 1 Buchstabe c

¹ Die Gemeindeordnung bestimmt die Beträge, über die der Gemeinderat ausserhalb des Budgets oder ausserhalb einer Sondervorlage beschliessen kann, für:

- c. Errichtung oder Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde (gesamter jährlicher Höchstbetrag der Kapitalwerte oder der Baurechtszinsen).

§ 161 Absätze 2 und 3

² Die Sozialhilfebehörde beschliesst im Rahmen ihrer Zuständigkeit über die Verwendung der Mittel.

³ Durch Gemeindereglement kann weiteren Gemeindeorganen die Zuständigkeit eingeräumt werden, über die Verwendung der Mittel zu beschliessen, die im Rahmen des Budgets für ihr Fachgebiet zur Verfügung stehen.

§ 169 Akteneinsicht

¹ Den mit der Aufsicht über die Gemeinden betrauten Mitarbeitenden des Kantons ist Einsicht in die Akten zu gewähren.

§ 185a Unvereinbarkeit für Gemeindeangestellte

¹ Die Unvereinbarkeitsregelung gemäss § 9 Absatz 1 Satz 1 in der Fassung vom ... (= *Datum der vorliegenden Gesetzesänderung*) gelten für Gemeindeangestellte, die am 1. Januar 2016 davon betroffen sind, erst mit Ablauf deren Amtsperiode.

II.

Das Gesetz vom 7. September 1981² über die politischen Rechte wird wie folgt geändert:

§ 19 Absatz 2^{bis}

^{2bis} Im Falle des Behördenreferendums legt die Geschäftsordnung des Einwohnerrats fest, wer den Standpunkt der Einwohnerratsmitglieder darstellt, die die Urnenabstimmung verlangen.

§ 82 Absatz 2

² Die Veröffentlichungen erfolgen im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

² GS 27.820, SGS 120

Dekret zum Verwaltungsorganisationsgesetz

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 6. Juni 1983³ zum Verwaltungsorganisationsgesetz wird wie folgt geändert:

§ 12a Übertragung der Genehmigungsbefugnis

¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung die Befugnis zur Genehmigung von kommunalen Reglementen sowie von kommunalen und interkommunalen Verträgen mit reglements-wesentlichem Inhalt den Direktionen übertragen.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

³ GS 28.488, SGS 140.1